

RS OGH 1993/11/10 7Ob599/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1993

Norm

KSchG §3

Rechtssatz

Keine Werbefahrten und Ausflugsfahrten mit typischer Überrumpelungssituation liegt vor, wenn im Rahmen einer - zu einem angemessenen Preis angebotenen - Urlaubsfahrt neben verschiedenen Fahrten zu Sehenswürdigkeiten auch eine Fahrt zur Besichtigung einer Produktionsstätte, bei der auch die dort erzeugten Waren gekauft werden können, geboten wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 599/93

Entscheidungstext OGH 10.11.1993 7 Ob 599/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065417

Dokumentnummer

JJR_19931110_OGH0002_0070OB00599_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at